

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde
Niederau (Kindertagesstättensatzung)
in der Fassung vom 30. Juni 2026
LESEFASSUNG**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, letzte Änderung 01.05.2014 i. V. m. dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009, letzte Änderung 09.05.2015 i. V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, letzte Änderung 01.01.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau in seiner Sitzung am 27.5.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederau im Sinne von § 1 Abs.2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederau betreut werden, gilt § 5 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 5 der Satzung Abs. 1 bis 5.

§ 2 Aufnahme

- (1) Es werden Kinder ab Beendigung des Mutterschutzes bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt ab dem 34. Monat, es sei denn, es stehen personenbedingte oder pädagogische Gründe entgegen.
- (3) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen stellen die Eltern einen schriftlichen Antrag (Vordruck) bei der Gemeindeverwaltung Niederau und schließen einen rechtsgültigen Betreuungsvertrag ab. Der Vertragsabschluss muss mit Beginn der Betreuung in der Kindertageseinrichtung vorliegen.
- (4) Für neu aufzunehmende Kinder wird eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Hierfür werden die Gebühren für eine 4,5 h – Betreuung berechnet.
- (5) Die Gruppenbelegung richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- (6) Kinder, deren Eltern/Personenberechtigte ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Niederau haben, können in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn es die Kapazität der Einrichtung zulässt.

§ 3 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederau erhebt die Gemeinde Niederau Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertages-einrichtung.
- (5) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe des Elternbeitrages Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege; Veränderung der Betreuungszeit, Änderung des Wohnsitzes u. a. unverzüglich schriftlich der Gemeindeverwaltung und der Leitung der Einrichtung bekannt zu geben.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge erhoben (§ 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG).
- (2) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Gemeinde bietet Betreuungsverträge mit abweichenden Betreuungszeiten entsprechend der Anlage an. Die Elternbeiträge berechnen sich im entsprechenden Verhältnis der abweichenden Betreuungszeit.
- (4) Der Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 22 Prozent der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.
4. Bei der Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 6 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder nach Ziffer 1.

Die Beträge werden auf volle Beträge abgerundet.

- (5) Für Geschwisterkinder und Alleinerziehende richten sich die Absenkungsbeträge nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG (Alleinerziehenden- bzw. Geschwisterermäßigung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in der Kindereinrichtung.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Niederau festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederau ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (4) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederau sind wie folgt geöffnet:

Kita „Auenknirpse“, Oberau;
 Kita „Gartenkinder“, Ockrilla;
 Kita „Niederauer Kinderland“

jeweils montags - freitags von 06:00 bis 16:30 Uhr

- (2) Die Einrichtungen haben während der Sommerferien zwei Wochen Betriebsurlaub und zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres geschlossen. Die genauen Zeiten werden jeweils im Dezember des Vorjahres festgelegt. Eventueller Betreuungsbedarf

für die Betriebsferien ist schriftlich bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Dem Bedarf entsprechend ist eine der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen geöffnet.

- (3) Zur Umsetzung der in § 6 unter Punkt 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010, in der Fassung vom 06.06.2017, geforderten Qualifizierungsstunden für das pädagogische Personal, wird für das Kalenderjahr ein Bildungstag festgelegt. An diesem Tag erfolgt keine Betreuung in den Einrichtungen der Gemeinde Niederau.

§ 8 Versicherung

- (1) Alle Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder sind gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich versichert. Die Kosten für diese Versicherung trägt die Gemeinde. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte zwecks der Einleitung einer Schadensregulierung sofort zu melden.
- (2) Das Abholen der Kinder aus der Einrichtung muss durch die Eltern/Personenberechtigten erfolgen. Sollen die Kinder an fremde Personen übergeben werden, muss eine entsprechende Vollmacht vorliegen. Gleiches gilt für Kinder, welche die Kindertageseinrichtung allein verlassen dürfen.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie für die Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Termin. Ist keine Endfrist beantragt und aufgenommen, endet der Betreuungsvertrag für Krippenkinder spätestens mit Vollendung des 3. Lebensjahres, für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht (Schuljahresbeginn ist der 1.8.) des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat, ohne separate schriftliche Kündigung.
- (2) Der bestehende Betreuungsvertrag kann beiderseitig schriftlich nur aus wichtigem Grund, wie Schulwechsel; Krankheit länger als einen Monat; Wegzug oder sonstige in der Person des Kindes liegende Gründe, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine Kündigung nur 3 Monate zum Monatsende möglich. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung an.
- (3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
 1. Eine Gebührenschuld aufgelaufen ist, welche die Summe einer Monatsgebühr

übersteigt,

2. Forderungen aus Gebührenschulden, einschließlich etwaiger Nebenforderungen, innerhalb einer vom Träger festgelegten Frist nicht vollständig beglichen werden,
3. Gebührenschulden, einschließlich Nebenforderungen, innerhalb eines Zeitraums vom 6 Monaten wiederholt entstehen.
4. das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht abgestellt werden können.

Wurde der Betreuungsvertrag aus einem der oben genannten Gründe gekündigt und ist die Gebührenschuld nicht beglichen, so ist eine Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung auf dem Gemeindegebiet nicht möglich bzw. kann keine Kostenübernahmeerklärung entsprechend § 4 SächsKitaG für die Unterbringung in einer Einrichtung einer anderen Gemeinde abgegeben werden.

- (4) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist maximal einmal monatlich bis zum 15. für den Folgemonat möglich.
- (5) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um einen Wechsel in eine andere Einrichtung bzw. eine Änderung der Betreuungsform.

§ 10 Inkrafttreten

Kindertagesstättensatzung vom 27.05.2015	Inkrafttreten zum 01.07.2015
1. Änderung vom 24.05.2016	Inkrafttreten zum 01.08.2016
2. Änderung vom 20.06.2017	Inkrafttreten zum 01.08.2017
3. Änderung vom 12.06.2018	Inkrafttreten zum 26.06.2018
4. Änderung vom 14.07.2020	Inkrafttreten zum 01.08.2020
5. Änderung vom 20.07.2021	Inkrafttreten zum 01.09.2021
6. Änderung vom 22.11.2022	Inkrafttreten zum 01.01.2023
7. Änderung vom 12.09.2023	Inkrafttreten zum 01.10.2023
8. Änderung vom 19.11.2024	Inkrafttreten zum 01.01.2025
9. Änderung vom 10.06.2025	Inkrafttreten zum 01.08.2025
10. Änderung vom 24.06.2025	Inkrafttreten zum 01.08.2025
11. Änderung vom 30.06.2026	Inkrafttreten zum 01.08.2026

Anlage zu § 5 Kindertagesstättensatzung

1. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einer Kinderkrippe

Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	424,11 €	403,58 €
2. Kind	347,11 €	321,44 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	385,56 €	366,89 €
2. Kind	315,56 €	292,23 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	347,00 €	330,20 €
2. Kind	284,00 €	263,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder
08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende

1. Kind	231,33 €	220,13 €
2. Kind	189,33 €	175,33 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr
(möglich mit und ohne Mittagessen)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	173,50 €	165,10 €
2. Kind	142,00 €	131,50 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 38,95 €

2. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Kindergarten

Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	243,22 €	232,22 €
2. Kind	202,15 €	190,42 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	221,11 €	211,11 €
2. Kind	183,78 €	173,11 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 9

Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	199,00 €	190,00 €
2. Kind	165,40 €	155,80 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder
08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	132,67 €	126,67 €
2. Kind	110,27 €	103,87 €

Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr
(möglich mit und ohne Mittagessen)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	99,50 €	95,00 €
2. Kind	82,70 €	77,90 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 38,95 €

3. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Hort

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten in Früh- und Nachmittagsbetreuung

der Schulzeit:

(06:00 bis 07:00 Uhr und 11:00 bis 16:30 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	102,00 €	97,50 €
2. Kind	86,00 €	81,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Servicepauschale über Essensanbieter

4. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in Kindertagespflege

Es gelten die Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre wie in einer Kinderkrippe, für Kinder ab 3 Jahre wie in einem Kindergarten. Eine Verpflegungskostenpauschale wird nicht erhoben.

5. Gastkinder

Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen,

6. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 8,00 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,37 Euro

7. Ablauf der Öffnungszeit

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.